

## Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden\*

Erdgas in Niederdruck mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

### Gültig ab 1. Januar 2022

Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie gemäß § 38 EnWG als von dem Unternehmen geliefert. Der Erdgasbezug erfolgt ohne Liefervertrag.

Dieses Verhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.

Sofern der Erdgasverbrauch in Niederdruck mehr als 10.000 kWh/Jahr beträgt und man somit im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG kein Haushaltskunde mehr ist, fällt der Industrie- und Gewerbekunde ebenfalls in die Ersatzversorgung.

Folgende Preise gelten für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden\* (nach § 3 Nr. 22 EnWG), die keinen gültigen Erdgasliefervertrag haben und Erdgas aus dem Niederdrucknetz (§ 38 EnWG) beziehen:

**Arbeitspreis:** 12,15 ct/kWh

**Grundpreis:** 120,00 Euro/Jahr

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Netzentgelte, der aktuellen Bilanzierungsumlage und Konzessionsabgabe. Des Weiteren erhöht sich der Arbeitspreis um die gesetzlich gültige Energiesteuer (derzeit 0,550 Cent/kWh) sowie um die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh).

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gültiger Umsatzsteuer (aktuell 19%).

\*Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch über 10.000 kWh haben.

Stand: Dezember 2021